

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 115/18			
Fachbereich: Finanzen				Vorlage ist öffentlich Datum: 25.10.2018			
Tagesordnungspunkt Richtlinie der Gemeinde Mariental für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.12.2018							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i> <i>Enth.</i>
15.11.2018	VA Mariental						
13.12.2018	GR Mariental						
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Dettlauff	gez. Hakverdi	
Kostenstelle			Sachkonto				
Ansatz		EUR	verfügbar		(Dettlauff)	(i. V. Hakverdi)	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt die aktualisierte Richtlinie der Gemeinde Mariental für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.12.2018.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die zurzeit geltende Richtlinie der Gemeinde Mariental für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 18.05.2006 ist veraltet und musste daher dringend überarbeitet werden. Die Hinweise auf überholte gesetzliche Grundlagen (NGO und GemHKVO) wurden an die aktuellen Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) angepasst.

Der Inhalt der Richtlinie hat sich im Wesentlichen nicht verändert. Lediglich § 3 Absatz 4, der Angebote aus speziellen Förder-/Kreditprogrammen regelt, ist neu hinzugekommen. Die Unterrichtung des Verwaltungsausschusses wird künftig vierteljährlich erfolgen. Der Zeitpunkt der Unterrichtung war in der alten Richtlinie nicht konkret geregelt.

Anlagen:

- Richtlinie der Gemeinde Mariental für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.12.2018

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Gemeinde Mariental für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 13.12.2018

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder einem Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

(4) Bei Angeboten aus speziellen Förder-/Kreditprogrammen (z.B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW -) mit Konditionen, die unter den marktüblichen Angeboten liegen, kann auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden.

(5) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Der Gemeinde sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite und Finanzderivate

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Finanzderivate dürfen nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Verwaltungsausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung der Vertretung muss spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgungssatz, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Über Umschuldungen ist der Verwaltungsausschuss vierteljährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung der Vertretung muss spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Gemeindedirektor.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 18.05.2006 außer Kraft.

Mariental, den 13.12.2018

Bürgermeister

Gemeindedirektor